

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

- Beteiligte zu 1. -

Verfahrensbevollmächtigt:

und

2. den

- Beteiligter zu 2. -

Zustellungsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 Handelsbedingungen (Crossing-Regeln)

Az.: A 2021/41

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 29. November 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für den unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2., xxxx TRD000, am 20. November 2020 um ca. 18.44.46 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 66 Kontrakte im Eurex Produkt FMEN DEC20 ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem

Ordnungsgeld von 1 000,00 Euro

(i. W. eintausend Euro)

und

für die am 20. November 2020 in der Zeit um ca. 18.45.38 Uhr eingegebenen 7 Cross-Trades über 66 Kontrakte im Eurex Produkt FMEN DEC20 ohne vorherige Trade-Requests mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 1 000,00 Euro

(i. W. eintausend Euro)

und

2. **der Beteiligte zu 2.** wird für den am 20. November 2020 um ca. 18.44.46 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 66 Kontrakte im Eurex Produkt FMEN DEC20 ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem

Verweis

belegt.

3. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Beteiligten zu 1. und des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1., am 20. November 2020 im Eurex Produkt FMEN DEC20. An diesem Tag erfolgten eine Reihe von Eingaben, für die die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) in Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 nähere Regelungen zu den Voraussetzungen von Cross-Trades und Cross-Requests enthalten. Danach ist die Eingabe eines Cross-Trades ohne vorherigen Trade-Request und die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig.

Die Beteiligte zu 1. ist eine der wichtigsten Geschäftsbanken und gehört zu den Geschäftsbanken des Landes. Sie bietet Finanzdienstleistungen in Europa und international an. Ihre Rechtsform ist vergleichbar mit einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

Sie ist seit 22. Januar 1990 zum Börsenhandel unter der Member-ID: zzzzz und seit 27. Oktober 2014 zudem unter der Member-ID xxxxx zugelassen.

Die Zulassung des Beteiligten zu 2. als Börsenhändler datiert vom 26. September 2015.

Die Beteiligte zu 1. war bereits unter ihrer Member-ID zzzzz an Sanktionsverfahren beteiligt. Mit bestandskräftigem Beschluss vom 18. Juli 2016, Az.: 2016/18, wurde sie wegen Verstößen gegen die Marktintegritätsregelungen mit einem Gesamtordnungsgeld von 5000,- Euro, mit bestandskräftigem Beschluss vom März 2018, Az.: A 2018/02, wegen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Orders mit einem Verweis und mit bestandskräftigem Beschluss vom Oktober 2018, Az.: A 2018/27, wegen Verstoßes gegen die Crossing Regeln (Requests ohne anschließende Orders) mit einem Ordnungsgeld von 1 000,- Euro belegt. Unter der Member-ID xxxxx wurde sie mit bestandskräftigem Beschluss vom 11. Januar 2021, Az.: A 2020/20, wegen Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Orders mit einem Ordnungsgeld von 2000,- Euro belegt. Gegen den Beteiligten zu 2. war in der Vergangenheit noch kein Sanktionsverfahren anhängig.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen

Überprüfungen eine Reihe von Cross-Trades im Produkt FMEN DEC20 auf, die ohne vorherige Trade-Requests eingegeben und als algorithmisch erzeugt gekennzeichnet worden waren.

Auf zwei Auskunftersuchen vom 25. November 2020 und 5. Februar 2021 räumte die Beteiligte zu 1. in ihren Stellungnahmen vom 9. Dezember 2020 und 1. März 2021 ein, dass keine Trade-Requests eingegeben worden seien. Der Kauf- und Verkaufsauftrag eines Kunden sei zunächst manuell vom Beteiligten zu 2. in das Order-Managing System (OMS) Fidessa eingetragen worden. Das OMS habe danach über eine Iceberg- Funktionalität die Kundenaufträge nacheinander in das EDV-System der Eurex eingestellt. Daher seien die Aufträge als algorithmisch erzeugt gekennzeichnet worden.

Mit Schreiben vom 17. August 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. HB. Danach bedürften Cross-Trades zuvor entsprechender Trade-Requests, was in 7 Fällen nicht der Fall gewesen sei. Die Cross-Trades seien aufgrund von gegeneinander ausführbaren Kauf- und Verkaufsaufträgen erfolgt, die durch das von der Handelsteilnehmerin benutzte OMS in das Eurex EDV- System eingegeben worden seien. Auch sei die Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei. Es seien lediglich 14 algorithmisch erzeugte Kauf- und Verkaufsaufträge eingegeben worden, von denen keiner ein Volumen von 66 Kontrakten aufgewiesen habe.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass der Händler durch die Eingaben von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders zumindest fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen habe. Der Händler habe fahrlässig gehandelt, indem er im Anschluss an die Eingabe des Trade-Requests keinen entsprechenden Auftrag eingegeben habe. Er hätte erkennen müssen, dass bei anschließender Nutzung der Iceberg-Funktionalität die ursprünglich eingegebenen Aufträge aufgesplittet würden.

Das Handeln des Börsenhändlers werde der Beteiligten zu 1. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz (BörsG) zugerechnet.

Die Beteiligte zu 1. Habe zudem gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz1 HB verstoßen, da bei 7 Cross-Trades entsprechende Requests gefehlt hätten Vor jeden der 7 Crossings hätte ein entsprechender Requests eingegeben werden müssen, der der Anzahl der Kontrakte entsprechen müsse die als Crossing ausgeführt werden sollten.

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2021 hat der Sanktionsausschuss die Unterrichtung beider Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie über die Vorwürfe veranlasst und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Verfahrensbevollmächtigte nahm im Auftrag beider Beteiligter unter dem Datum des 17. November 2021 ausführlich Stellung. Die Vorwürfe wurden nicht bestritten, vielmehr wurde das Bedauern über sie zum Ausdruck gebracht. Die Vorgänge am 20. November 2020 wurden näher erläutert und die Hintergründe für das Verhalten offengelegt. Es habe sich um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt und der Börsenhändler sei unverzüglich an die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften erinnert worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. sowie auf den Inhalt der Beschlüsse in den Sanktionsverfahren 2016/18, A 2018/02, A 2018/27 und A 2020/20 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen – zwei Ordnungsgelder bzgl. der Beteiligten zu 1. und ein Verweis bzgl. des Beteiligten zu 2. - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler der Beteiligte zu 1. unter seiner persönlichen Benutzerkennung in einem Fall bzgl. insgesamt 66 Kontrakten im Eurex Produkt FMEN DEC20 gegen das in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB geregelte Verbot von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet. Die Beteiligte zu 1. hat zudem gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 HB verstoßen, weil 6 Cross-Trades über je 10 Kontrakte und 1 Cross-Trade über 6 Kontrakte ohne vorherige entsprechende Requests in das Eurex System eingegeben wurden.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit vielen Jahren ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit September 2015 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: xxxxx TRD000.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch

alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB ist eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe von Cross-Trades unzulässig ist, es sei denn, die in Abs. 3 geregelten Anforderungen nämlich ein vorheriger Trade-Request durch einen Beteiligten und die fristgerechte Eingabe des den Trade herbeiführenden Auftrags werden eingehalten. Darüber hinaus ist ein Trade-Request ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrags unzulässig.

Der Request als Ankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll. Die Regelungen werden abgerundet durch die Anforderungen an die den Trade herbeiführenden Aufträge.

Am 20. November 2020 kam es zu Verstößen die Crossing-Regeln.

1. Handelsverhalten am 20. November 2020 um ca. 18.44 Uhr

(Trade-Request ohne anschließenden entsprechenden Auftrag)

a) Beteiligter zu 2.

Am 20. November 2020 kam es zu einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. 66 Kontrakten. Dies wird nicht bestritten.

Die Regelung bestimmt, dass die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließenden korrespondierenden Auftrag unzulässig ist. Folglich muss die im Request angekündigte Kontraktzahl identisch mit der den Trade herbeiführenden Kontraktanzahl sein.

Der Händler hat an diesem Tag bzgl. des angegebenen Eurex Produkts im Anschluss an den Trade-Request über 66 Kontrakte keinen entsprechenden Auftrag eingegeben. Vielmehr erfolgte aufgrund der Aktivierung der Iceberg-Funktionalität von Fidessa eine automatische Aufspaltung in kleinere Teilmengen, die dann nach und nach in das EDV-System der Börse eingestellt wurden. Keine dieser Teilmengen entsprach der im Request angegebenen Kontraktanzahl.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

b) Beteiligte zu 1.

Der Handelsteilnehmerin ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028,

Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Damit ist auch die Beteiligte zu 1. wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB sanktionierbar.

2. Handelsverhalten am 20. November 2020 um ca. 18.45.38 Uhr

(Cross-Trades ohne vorherigen Request)

Beteiligte zu 1.

An dem genannten Tag kam es zu Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB, in dem 7 Cross-Trades über insgesamt 66 Kontrakte (6 mal 10 und einmal 6 Kontrakte) im Eurex Produkt FMEN DEC20 ohne vorherige Trade-Requests in das Eurex System eingestellt wurden. Dies wird nicht in Abrede gestellt.

Nach der genannten Regelung ist die Eingabe eines Cross-Trades unzulässig, es sei denn, die in Absatz 3 geregelten Anforderungen nämlich ein vorheriger Trade-Request und die fristgerechte Eingabe des den Trade herbeiführenden Auftrags werden eingehalten.

Durch die Nutzung der Iceberg-Funktionalität und die dadurch folgende Aufspaltung der Aufträge lagen bzgl. der einzelnen Tranchen keine dem Volumen der Aufträge entsprechenden Requests vor.

Damit liegen 7 Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB vor.

Beide Beteiligten haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er am 20. November 2020 einen Trade- Request über 66 Kontrakte eingab aber anschließend keine der Anzahl der Kontrakte entsprechende gegenläufige Order. Die Einhaltung der Request-Regeln war für ihn vermeidbar. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er durch Überprüfung seiner Eingaben das bereits seit geraumer Zeit bestehende Verbot der Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders kennen und dementsprechend sein Handeln einrichten können. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahrenen Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Der Handelsteilnehmerin ist bzgl. der Nichteinhaltung der Trade-Request-Regelungen einmal das Händlerverhalten zuzurechnen (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG) und zudem nach Auffassung des Sanktionsausschusses ein sog. Organisationsverschulden

vorzuwerfen. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Trade-Requests mit nicht fristgerecht eingegebenen gegenläufigen Orders oder ohne gegenläufige entsprechende Orders vermieden werden. Der Handelsteilnehmerin obliegt wie jedem Handelsteilnehmer die Verpflichtung, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen. Dies gilt auch bei Benutzung einer Order- Managing-Systems. Zudem ergibt sich aus der Vorschrift des § 55 Abs. 1 BörsO die Verantwortlichkeit des Börsenteilnehmers für die von ihm eingesetzte Software

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die Verstöße gegen die Crossing-Regeln in Ziffer 2.6. Abs. 1 und Abs. 3 HB in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. der Beteiligten zu 1. die Verhängung von zwei Ordnungsgeldern im deutlich unteren Bereich und bzgl. der Beteiligten zu 2. den Ausspruch eines Verweises als Sanktionsmaßnahmen für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. des Beteiligten zu 2.

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines Eurex-Händlers vor. Die vorliegenden Verstöße gegen die Crossing-Regelungen deuten darauf hin, dass der Händler nicht mit der gebotenen Sorgfalt den Regeln nachgekommen ist. Ihm kann allerdings nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Zudem hat er die Verstöße nicht bestritten, durch die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind

nach Aktenlage nicht ersichtlich. Es handelt sich um einen Einzelfall mit einer noch als gering einzustufenden Kontraktanzahl.

Der Sanktionsausschuss hält die Verhängung eines Verweises, d.h. eine schriftliche Missbilligung des oben aufgezeigten Verhaltens als fehlerhaft für angemessen, um den Beteiligten zu 2. an die Pflichten eines Börsenhändlers zu erinnern.

Bzgl. der Beteiligten zu 1.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt - nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk.

In den Verfahren A 2018/27 und A 2020/10 waren ebenfalls Verstöße gegen Trade-Request-Regelungen Verfahrensgegenstand und die Beteiligte zu 1. wurde mit Ordnungsgeldern von 1000,- und 2000,- Euro belegt.

Im vorliegenden Verfahren ist ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Für vorsätzliches Handeln fehlen belastbare Anhaltspunkte. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und zudem im vorliegenden Sanktionsverfahren ausführlich Stellung genommen. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und an der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Verstöße, die Anzahl der Kontrakte (insgesamt 66), der Umstand, dass die Verstöße an einem Tag und während einer sehr kurzen Zeitspanne erfolgt sind berücksichtigt. Es konnte allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um wiederholte einschlägige Verstöße gehandelt hat.

Zwei Ordnungsgelder in der ausgesprochenen Höhe von jeweils 1 000,- Euro erscheinen deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlichen Sanktionsmaßnahmen bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Der unterschiedlichen Maßnahmen liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass es der Beteiligten zu 1. obliegt, durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen - z. B. Schulungen ihrer Händler - regelwidrige Cross-Trades zu verhindern, was ihr anscheinend- noch- nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.

Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland